RATHAUSKORRESPONDENZ
Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH
Wien, am 3. April 1936.

Einschreiten der Baupolizei gegen wildes Bauen.

Der Kordonwald, einer der Hütteldorfer Waldungen, die als nahes Ausflugsziel im Wald- und Wiesengürtel für die Bevölkerung Wiens von besonderer Bedeutung sind, besteht leider nicht mehr, da er zum grössten Teile abgeholzt worden ist. So haben die Wiener wieder einen schmerzlichen Verlust erlitten. Die Abholzung war der Beginn einer "wilden", das heisst ungeregelten Siedlertätigkeit, die dort, gefördert durch scheinbar billige Grundpreise, begann. An Stelle des einst so schönen Waldes sieht man heute ein - wir müssen die Wahrheit sagen - aus überwiegend recht hässlichen Bretterbuden bestehendes Dorf auf einem steilen, kahlen Berghang. Bald werden die Siedler von der Stadt Wien den Bau der Strassen und der sonst von der Bevölkerung gewünschten Einrichtungen verlangen. Die vom Magistrat durchgeführten Studien ergaben jedoch, dass die Sanierung dieser wilden Siedlung die Steuerträger der Stadt Wien nicht weniger als zweieinhalb Millionen Schilling kosten würde, ein Vielfaches des Wertes des gesamten Grundes, wobei nicht vergessen werden darf, dass die Strassen bei der Steilheit des Geländes gewaltige Erhaltungskosten verschlingen würden. Alle bisher verfügten milderen Massnahmen und Verbote vermochten nicht, die unbefugte Bautätigkeit einzustellen, die im Gegenteil sogar noch zunahm. Soll eine weitere Vernichtung des Wienerwaldes verhütet werden, bleibt kein anderer Weg mehr als exekutive Massnahmen im Interesse der gesamten Bevölkerung.

Auch in einem zweiten Falle musste sich die städtische Baupolizei zu einem entscheidenden Vorgehen entschliessen. In der Kleingartenanlage auf dem Flötzersteig war seinerzeit der Bau von Werkzeughütten und Lusthäuschen bewilligt worden. Viele Siedler hielten sich jedoch nicht an die behördlichen Weisungen. So wurden zum Beispiel auch zwei regelrechte Wohnhäuser errichtet, und zwar auf einem Wasserleitungshauptrohr von 685 Millimeter Durchmesser und einem Druck von 6 Atmosphären. Der Bruch dieses Rohres hätte den sofortigen Einsturz der Häuser und unabsehbare Zerstörungen zur Folge, weil die Wassermassen bis zu 19 Meter Höhe geschleudert werden würden. Solche Rohrbrüche haben sich in Wien schon ereignet, so in der Winkelmannstrasse, wo sich durch das ausbrechende Wasser in kürzester Zeit ein Trichter von 12 Meter Breite und 6 Meter Tiefe bildete. Dieser Fall zeigt deutlich die bösen Folgen, die durch die Nichtbeachtung der baulichen Vorschriften entstehen können. Die Baupolizei musste sich nach eingehender Untersuchung zur exekutiven Abtragung der beiden unbefugt aufgeführten Wohnhäuser entschliessen, weil deren weiterer Bestand wegen Lebensgefahr für die Bewohner bei einem Rohrbruch nicht verantwortet werden kann.

In einer Pressekonferenz verwiesen heute, Freitag, die Vertreter des Magistrates darauf, dass Grundspekulanten immer wieder versuchen, trotz allen behördlichen Warnungen in gänzlich ungeeignetem Gelände und entgegen den gesetzlichen Bestimmungen heimlich Kleingärten und Siedlungen anzulegen, um zunächst die Behörden vor vollendete Tatsachen zu stellen und dann später, wenn sich die vorausgesehenen Schwierigkeiten bau- und verkehrspolizeilicher Natur einstellen, von der Stadtverwaltung kostspielige Sanierung und Beihilfen zu verlangen. Auf Anordnung des Bürgermeisters Richard Schmitz, der ein warmer Freund der Siedler und Kleingärtner ist, bemühen sich die verantwortlichen Stellen des Magistrates, dem Landhunger der Bevölkerung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitestgehend entgegenzukommen. Bei der wilden Siedlung im Kordonwalde und bei den zwei unbefugt aufgeführten Wohnhäusern auf dem Flötzersteig ist jedoch jedes Entgegenkommen im ersten Falle wegen der vor der Allgemeinheit nicht zu verantwortenden riesigen Kosten und im zweiten Falle wegen der ständigen Lebensgefahr der Hausinwohner ganz und gar unmöglich. Die Baubehörde ist daher gezwungen, auf der Beseitigung der eigenmächtigt aufgeführten Bauten und auf der Wiederherstellung des früheren Zustandes bestehen zu müssen.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-